



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

(Datenschutzinformation)

Gesundheitsamt: Kinder- und Jugendgesundheit

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datenschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Die unteren Gesundheitsbehörden untersuchen zur Schule angemeldete Kinder sowie Kinder, die bis zum 30.09. des laufenden Schuljahrs das vierte Lebensjahr vollendet haben (Einschulungsuntersuchung). Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) Schulgesetz Baden-Württemberg Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Anonymisierte Daten werden zur Statistikerhebung dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg übermittelt.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Vier Jahre nach der termingerechten Einschulung
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten für den oben genannten Zweck ist gesetzlich vorgeschrieben. Stellen Sie diese nicht zur Verfügung, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.